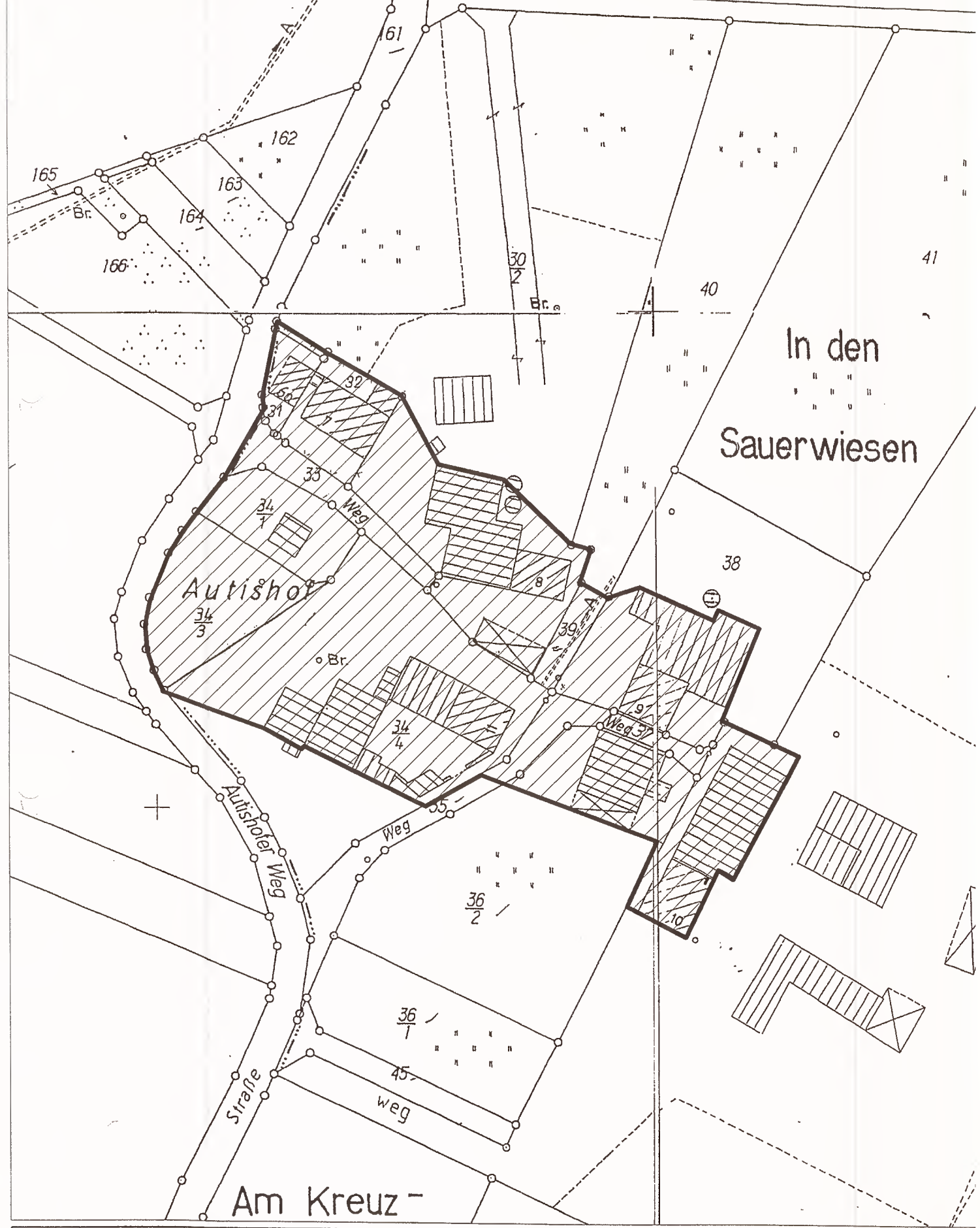


ber der Tränke



Verbandsgemeinde Stromberg Ort: Seibersbach Maßstab: 1:1000 Druckdatum: 17. Aug 2001  
 Bemerkung: Außenbereichssatzung Autishof

**Außenbereichssatzung  
 der Gemeinde Seibersbach**  
 (Satzung über die Zulässigkeit  
 von Vorhaben im Außenbereich)  
**für das Teilgebiet „Autishof“**  
**vom 07. Juni 2002**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Ortsgemeinde Seibersbach in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan (M 1:1.000) maßgebend.  
 Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.  
 Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Seibersbach, Flur 7, Parzellen 30/2 tw., 31, 32, 33, 34/1, 34/3, 34/4 tw., 35 tw., 36/2 tw., 37, 44 tw., 38 tw., 39 tw..

**§ 2 - Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3 - Festsetzungen nach § 9 BauGB**

Für den Geltungsbereich der Satzung werden festgesetzt:

- Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.
- Es sind maximal 2 Vollgeschosse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.
- Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).  
 Bei Einzelhäusern sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig, bei Doppelhäusern maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

**Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss vom .....11.05.2001..... In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002

*Konkel*  
 Der Ortsbürgermeister



Die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom ...10.09.2001..... bis einschließlich ...09.10.2001..... nach § 13 BauGB stattgefunden.

Ausfertigungsvermerk:  
 Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Seibersbach, den 7. 6. 2002

*Konkel*  
 Der Ortsbürgermeister



Unterschrift (Amtsbezeichnung)

*Konkel*  
 Der Ortsbürgermeister



Die Außenbereichssatzung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am ...25.10.2001..... vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

*Konkel*  
 Der Ortsbürgermeister



**Genehmigt:**  
 Gehört zum Bescheid vom .28.05.2002..... Az. ....6/64-610-13/1331.....

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

i.A.  
  
 Bergs (Baudirektor)

**§ 4 - Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen**

Grundstücke Gemarkung Seibersbach, Flur 7, Parzellen 34/1 und 34/3:  
 Entsprechend dem Landespflegerischen Planungsbeitrag sind mindestens 3 Hochstämme entlang des Autishofer Weges zu pflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB).

Grundstück Gemarkung Seibersbach, Flur 13, Parzelle 257 („Auf der Pflingstheide“):  
 Die Kompensationsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist entsprechend dem Landespflegerischen Planungsbeitrag anzulegen, zu bepflanzen und zu erhalten.  
 Der Landespflegerische Planungsbeitrag ist Anlage zur Satzung.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seibersbach, den 07.06.2002

*Konkel*  
 Der Ortsbürgermeister



(Konkel, Ortsbürgermeister)